

Bericht von Oberstdivisionär Paul Wacker
über seine Tätigkeit als Chef der schweizerischen Delegation der
Neutralen Ueberwachungskommission für den Waffenstillstand in Korea

Dezember 1953 - April 1954

I. Die schweizerische Delegation

1. Hin- und Rückreise des Delegationschefs

Durch Bundesratsbeschluss vom 17. November 1953 als Chef der schweizerischen Delegation der "Neutral Nations Supervisory Commission" (NNSC) ernannt, flog ich am 25. November 1953 von Kloten ab und kam nach Zwischenhalten in Karachi, Delhi, Hongkong und Tokio in der Nacht vom 3./4. Dezember 1953 in Panmunjom an. Am 6. Dezember übernahm ich von Oberstdivisionär Fritz Rihner die Leitung der Delegation.

In der Zeit vom 16. - 26. April 1954 führte ich Oberst i.Gst. Rolf Zschokke, den neuen Stellvertreter, in die Aufgabe ein, übergab ihm bei meiner Abreise am 26. April die vorübergehende Leitung der Delegation und orientierte vom 27. bis 30. April in Tokio meinen Nachfolger, Oberstbrigadier Ernst Gross.

Am 1. Mai flog ich von Tokio ab und landete nach Zwischenhalten in Honolulu und San Francisco am 6. Mai in Washington. Nach Besprechungen mit der schweizerischen Gesandtschaft und dem State Department, sowie mit dem Generalkonsulat in New-York, fuhr ich am 17. Mai von dort mit einem Passagierschiff der amerikanischen Marine nach Bremerhaven, landete dort am 25. Mai abends und kam am 27. Mai in der Schweiz an.

Überall wurde ich von den schweizerischen Vertretungen aufs freundlichste empfangen, ich habe dort wertvolle Kontakte aufgenommen. Ganz besonders haben sich der schweizerische Gesandte in Tokio und seine Mitarbeiter um das Wohl der schweizerischen Delegation bemüht und haben dem Delegationschef ihre wertvolle Unterstützung zuteil werden lassen. Auch die schweizerische Gesandtschaft in Washington hat sich der durchreisenden Delegierten jeweils bestens angenommen. Von Seiten der amerikanischen Militärbehörden aller Wehrmachtsteile wurde alles getan, um meine Reise und die Zwischenaufenthalte so angenehm als möglich zu gestalten.

Anlässlich meiner Besprechung beim Fernostkommando in Tokio wurde mir von General Hull, dessen Stabschef, General Harrison, und dem britischen Vertreter, General Shoosmith, in Washington bei meinem Besuch beim Staatsdepartment von Herrn Drumright, dem Stellvertreter des an der Genfer Konferenz weilenden Deputy Secretary of State for Far East, Mr. Robertson, ausdrücklich die Dankbarkeit der UN-Kommandostellen sowie der amerikanischen Regierung für die Beteiligung der Schweiz an der Ueberwachungskommission in Korea und für die Tätigkeit der schweizerischen Delegation ausgesprochen. Sie betonten, wie wertvoll es sei, in derartigen Fällen auf die Mitwirkung eines so allgemein als wirklich neutral anerkannten Landes wie die Schweiz zählen zu können.



2. Bestände und Ablösungen

Die Delegation bestand aus rund 90 Mann. Grössere Ablösungen fanden Mitte Februar und Mitte April 1954 statt; zum Ersatz von Delegierten, deren Vertrag ablief, kamen im Februar 36 und im April 24 neue Delegierte in Korea an.

Für die Neuankommenden wurden in Panmunjom jeweils mehrtägige Einführungskurse durchgeführt mit dem Zweck, die Leute auf die Eigentümlichkeiten des Fernen Ostens, der fremden Delegationen, der Kontrolltätigkeit usw. vorzubereiten, bevor sie ihre Tätigkeit auf den Aussenposten und im Lager aufnehmen und mit den fremden Delegierten zu verhandeln beginnen. Diese Vorbereitungen haben sich bestens bewährt.

Als Stellvertreter (Alternate) des Delegationschefs war Oberst Rudolf von Sinner vorgesehen. Infolge Erkrankung auf der Hinreise konnte er seinen Dienst erst Ende Januar 1954 antreten. Anfangs März, auf einer Inspektionsreise in Nordkorea, erkrankte er wiederum und musste Ende März die Rückreise nach der Schweiz antreten. Durch die Abwesenheit eines Stellvertreters war der Delegationschef in der Hauptsache an das Hauptquartier Panmunjom gebunden; denn an den zweimal wöchentlich stattfindenden Kommissionssitzungen musste entweder der Chef oder der Stellvertreter anwesend sein. Da aber eine Inspektionsreise nach Nordkorea etwa 3 Wochen beanspruchte, war der Delegationschef leider nie in der Lage, eine solche zu unternehmen und die dortigen Aussenposten zu besuchen.

Die Zuteilung eines diplomatischen Mitarbeiters erwies sich als unerlässlich. Als solcher wirkten bis Mitte Januar Legationsrat Bossi, von dann bis Mitte April Legationssekretär Blailé, dieser wurde durch Legationssekretär Rentsch abgelöst.

Da Erfahrung und Kontinuität in der Leitung einer solchen Delegation von grösstem Wert ist, dürfen die Spitzen (Chef, Stellvertreter und diplomatischer Mitarbeiter) nicht gleichzeitig, sondern müssen gestaffelt abgelöst werden.

3. Personelle Verhältnisse

Die im voraus in der Schweiz notwendige Beurteilung der in Frage kommenden Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Hilfsdienstpflichtigen im Hinblick auf ihre körperliche und charakterliche Eignung zur Uebernahme einer derartigen ungewohnten Aufgabe in einem fernem Weltteil und im Kontakt mit Menschen verschiedenster Art verlangt die sorgfältigste Aufmerksamkeit, um Fehlgriffe und unliebsame Ueber-raschungen zu vermeiden. So gründlich wie die körperliche Konstitution müssen die Charaktereigenschaften durchleuchtet werden, bevor ein Schweizer in Uniform fernab von der Heimat die Ehre seines Landes zu vertreten hat. Denn bei der Selbständigkeit der dortigen Aufgaben kommt es auf die Charakterfestigkeit und Selbstdisziplin jedes Einzelnen an. Er muss körperlich und geistig dem "Klima" gewachsen sein, muss längere Zeit auch ohne Führung bestehen und mit sich selbst fertig werden können. Während drei Wochen Wiederholungskurs kann ein Fragwürdiger in Schranken gehalten werden, dass weder er noch seine Umwelt Schaden nehmen; auf die Dauer aber und im Glashaus des Brennpunktes zweier Welten ist das nicht möglich.

Namentlich in den ersten Ablösergruppen befanden sich einzelne Elemente, die teils gesundheitlich, teils geistig, besonders aber charakterlich den in Korea gestellten Anforderungen nicht gewachsen waren. So mussten einige ungeeignete Delegierte frühzeitig in die Heimat entlassen werden. Im allgemeinen aber darf die Geistesver-

fassung und die charakterliche Eignung der Mitglieder der Delegation als andauernd gut bezeichnet werden. Wohl bringt das Gemeinschaftsleben in einem von der Aussenwelt abgeschlossenen Zeltlager auf der andern Seite der Erdkugel mehr Probleme als ein kurzfristiger Dienst in der Heimat; doch blieben die Schwierigkeiten in vollkommen normalem Rahmen, der gewisse Aehnlichkeit mit den langen Ablösungsdiensten der Aktivdienstzeit aufweist. Weder Tropen- noch Lagerkoller noch sonst eine epidemische Krise traten auf. Einzelne besonders gute Elemente übten auf ihre Umgebung einen heilsamen Einfluss aus. Die als Uebersetzer verpflichteten Patres verschiedener katholischer Missionshäuser bemühten sich, auch als Seelsorger zu wirken und überbrückten nach bestem Können die lange Zeit bis zum Eintreffen tüchtiger Feldprediger. Solche sind in derartigen Verhältnissen unentbehrlich. Die Gottesdienste hart am Trennband zweier Welten waren für alle Teilnehmer nicht nur Erlebnis, sondern Wegweiser.

Für die Qualität der Rekrutierung der Delegation ist die Einstellung der Kommando- und Amtsstellen der Armee und die öffentliche Meinung in der Schweiz entscheidend. Das ganze Land hat ein Interesse daran, dass die schweizerische Delegation nur einwandfreie Männer in allen Funktionen aufweist. Dieses Erkenntnis ist überall notwendig. Wenn die Auswahl streng ist und es allgemein als Ehre betrachtet wird, der Delegation anzugehören, finden sich auch die geeigneten Anwärter.

Im allgemeinen setzte sich jeder Delegierte dafür ein, sein Bestes zu leisten, jeder an seinem Ort. Besonders wertvoll waren die energischen und initiativen Hauptleute und jungen Majore, die als Chefs von Aussenposten oder zu wichtigen Funktionen im Hauptquartier eingesetzt wurden, abgesehen von erfahrenen älteren Elementen, deren besondere Kenntnisse der Delegation sehr nützlich waren. Auch bei seinen unmittelbaren Mitarbeitern fand der Delegationschef erfreuliche und wertvolle Unterstützung.

Für den Einzelnen bleiben der Aufenthalt im Fernen Osten, die Tätigkeit auf den Aussenposten und die Wochen in der Lagergemeinschaft, sowie der Kontakt mit den verschiedensten Leuten ein nachhaltiges Erlebnis, eingerahmt durch die tiefen Eindrücke der weiten Reise.

In Verbindung mit den amerikanischen Armeestellen, die sich um das Wohl der Delegation grosse Mühe gaben, wurden alle Möglichkeiten der geistigen Anregung und Unterhaltung ausgenützt. Vortragsreihen, Exkursionen, sonntägliche Fahrten nach Söul, tägliche Filmvorführungen, Lagerzeitung, Urlaubsreisen nach Japan. Daneben wurde für körperliche Bewegung gesorgt. Trotz all dieser Unterhaltung verlor die gute Kameradschaft keineswegs an Bedeutung und blieb die tragfähigste Säule der disziplinierten Gemeinschaft.

Die Disziplin war innerhalb der schweizerischen Delegation gut. Ordnung und soldatisches Auftreten der Schweizer wurde allgemein anerkannt.

4. Lager, Unterkunft, Witterungsumstände, Gesundheitszustand.

Das Hauptquartier vereinigte im Lager von Panmunjom die Delegationsleitung mit dem Sekretariat und allen Funktionären und Gehilfen, die sowohl für die Tätigkeit der Kommission als für den Dienstbetrieb der Delegation notwendig waren. Im Hauptquartier wurde eine Stelle geschaffen, bei der die von den Aussenposten einlaufenden Meldungen verwertet und die an diese Posten zu erlassenden Weisungen ausgearbeitet wurden.

Ein Ablösungsturnus sorgte nach Möglichkeit für abwechselnden Einsatz der Delegierten auf Aussenposten in Nord- und Südkorea sowie als Funktionäre im Hauptquartier.

Die Zeltunterkunft im Lager von Panmunjom bewährte sich in jeder Weise vorzüglich. Die Zelte waren gut isoliert und mit Öelöfen ausgezeichnet geheizt. Einwandfrei waren auch die Gemeinschaftszelte für Kanzleien, Mahlzeiten, Unterhaltung usw., sowie die Duschenzelte und übrigen sanitären Installationen.

Die klimatischen Bedingungen während des Winters waren mit schweizerischen durchaus vergleichbar. Immerhin bewegten sich in Panmunjom die Morgentemperaturen um -15° C und sanken am Yalu bis auf -45° C, aber das Wetter war meist schön und trocken, sodass die Kälte nicht als unangenehm empfunden wurde. Schnee fiel äusserst selten und nur in ganz geringen Mengen. Der Gesundheitszustand war dementsprechend ausgezeichnet, besser als der Winterdurchschnitt in der Schweiz. Erkältungskrankheiten traten nur ganz vereinzelt auf. Zum Wohlbefinden trug auch die nach wissenschaftlichem Kalorienplan gestaltete amerikanische Armeeverpflegung bei, die durch gemischte Kochmannschaften (Schweizer, Schweden und Amerikaner) zubereitet wurde. Namentlich mit den letzten Ablösungen kamen ausgezeichnete Leute, die es ermöglichten, mit den erstklassigen Rohmaterialien nach schweizerischem Geschmack zubereitete Gerichte und Backwaren auf den Tisch zu bringen. Fern der Heimat wird dies besonders geschätzt und trägt nicht unwesentlich zur guten Stimmung bei.

Das Lager ist in jeder Beziehung seiner Aufgabe gerecht geworden. Auch auf den Aussenposten, sowohl in Süd- als in Nordkorea, waren die Unterkunfts- und Verpflegungsverhältnisse den Umständen entsprechend gut.

So gern der Einzelne wegen der Selbständigkeit der Aufgabe auf einem Aussenplatz dient, so gern kehrt er auch wieder in die Gemeinschaft des Lagers zurück; es ist für ihn die militärische Einheit und ersetzt ihm Heimat, Familie und Freunde.

II. Die Neutrale Ueberwachungskommission (NNSC)

1. Aufgabe und Mittel.

In dem am 27. Juli 1953 abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrag verpflichteten sich die Kriegsparteien, weder Truppen noch Kriegsmaterial in grösserem Umfang einzuführen, als ausgeführt werden. Die Neutrale Ueberwachungskommission hat die Einhaltung dieser Bestimmung zu kontrollieren. Um ihre Aufgabe richtig erfüllen zu können, müsste sie zunächst feststellen können, wie überhaupt eine illegale Einfuhr von Truppen und Kriegsmaterial möglich wäre; dann müsste sie diesen Möglichkeiten nachgehen und prüfen können, ob diese tatsächlich irgendwie, fahrlässig oder böswillig, ausgenützt werden. Die Kommission müsste den Parteien gegenüber unabhängig und im Interesse der Sache misstrauisch sein und Freizügigkeit geniessen, um für eine tatsächliche Garantierung der Einhaltung des Waffenstillstandsvertrages und für eine Feststellung aller Missbräuche Gewähr bieten zu können.

Der Waffenstillstandsvertrag gibt jedoch der Neutralen Ueberwachungskommission diese Möglichkeit nicht. Schon vor Abschluss des Waffenstillstandes hatte die

Schweiz beide Parteien auf offensichtliche Mängel des Vertragsentwurfes aufmerksam gemacht. Der endgültige Vertragstext nahm aber die Lücken in Kauf. Die Kriegsparteien haben also bei Abschluss des Waffenstillstandsvertrages dessen Mängel, im besondern bezüglich der neutralen Ueberwachung, gekannt.

Eine weitere Erschwerung der Handlungsfähigkeit der Neutralen Ueberwachungskommission liegt in deren Zusammensetzung. Neutral im Sinne des koreanischen Waffenstillstandsvertrages ist, wer am koreanischen Krieg nicht teilgenommen hat. Die Kommission besteht aus schweizerischen, schwedischen, tschechoslowakischen und polnischen Mitgliedern; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die verschiedene Auffassung bei den Schweizern und Schweden einerseits und den Tschechoslowaken und Polen anderseits über die Aufgaben einer neutralen Kommission verhinderte einheitliche Beschlüsse und lähmte die Betätigung.

Die Kriegsparteien haben sich im Waffenstillstandsvertrag verpflichtet, jegliche Einfuhr und Ausfuhr von Personal und Kriegsmaterial ausschliesslich über je fünf bestimmte Orte (ports of entry) zu leiten, und an jedem dieser zehn Orte hat ein stabiles Organ der NNSC die Kontrollen durchzuführen, (Fixteams, Neutral Nations Inspection Teams, NNIT). Ob die Parteien sich an diese Bestimmung halten und tatsächlich ihren ganzen Verkehr über diese Kontrollorte leiten, das zu überwachen hat die neutrale Kommission keine Möglichkeit. In dieser Beziehung, wie in andern wesentlichen Punkten, beispielsweise bei der Feststellung des Verschleisses von Kriegsmaterial, ist die Kommission ausschliesslich auf die Aussagen der Kriegsparteien angewiesen, gegen deren allfällige Widerhandlungen ihre Ueberwachung eben Schutz bieten sollte.

Ausser den zehn stabilen Kontrollgruppen hat die NNSC nach Waffenstillstandsvertrag mobile Organe bereitzuhalten, die auf Anforderung der einen Partei angebliche Waffenstillstandsverletzungen im Gebiete der Gegenpartei zu untersuchen haben (Mobile Inspection Teams, MIT). Die Neutrale Kommission kann aber solche Untersuchungsgruppen nicht von sich aus entsenden und ist auch in der Lage, deren Entsendung durch Nichtzustandekommen eines Mehrheitsbeschlusses zu verhindern.

Ueber ihre Tätigkeit hat die Neutrale Ueberwachungskommission der Militärischen Waffenstillstandskommission Bericht zu erstatten. Diese, gleichmässig aus Vertretern beider Parteien bestehend, verkörpert den Willen der beiden gegnerischen Kommandos und hat allgemein die Durchführung des Waffenstillstandes zu überwachen. Die NNSC hat zwar eine unabhängige Aufgabe, indem sie ihrerseits mit der Ueberwachung der Ausführung der Waffenstillstandsbedingungen betraut ist, und zwar mit einer engeren und genauer umschriebenen Ueberwachung als die Waffenstillstandskommission; aber sie ist nach Vertrag dieser Kommission unterstellt. Daraus ergibt sich die paradoxe Lage, dass die NNSC zwar die Tätigkeit der Kriegsparteien zu überwachen hat, diesen aber unterstellt ist. Sie kann somit nicht als über den Parteien stehender Schiedsrichter auftreten, sondern muss unweigerlich als Bühne herhalten, auf der die politischen und sonstigen Differenzen zwischen den Kriegführenden indirekt ausgefochten werden.

2. Kontrolltätigkeit.

Die schweizerische Delegation hat an Hand der ihr zur Verfügung gestellten Akten die Entstehung der Waffenstillstandsbestimmungen über die Kontrollaufgabe der Neutralen Kommission ergründet. Aus den damaligen Verhandlungsberichten geht

eindeutig hervor, wie grundverschieden die Willensrichtungen der beiden Parteien von vorneherein waren: die Vereinten Nationen wünschten eine möglichst weite Ausdehnung der Kontrolle, während Nordkoreaner und Chinesen immer bestrebt waren, jede Ueberwachung auf ein Minimum zu beschränken. Diese Vorgeschichte zeigt, dass man sich von Anfang an keinen Illusionen über den Erfolg der Ueberwachung hingeben durfte. Die Kenntnis dieser Tatsachen vor oder zu Beginn der Betätigung der NNSC hätte wohl zu grösserer Vorsicht gemahnt und zu einer ablehrenderen Haltung gegenüber anfänglich harmlos aussehenden Forderungen veranlasst.

Am Ende des Jahres 1953 lagen die Verhältnisse so, dass auf den Kontrollplätzen in Südkorea ein sehr reger Flug- und Schiffsverkehr herrschte, sodass man tatsächlich zur Ueberzeugung kommen musste, dass der gesamte Rück- und Nachschub an Personal und Kriegsmaterial, wie im Waffenstillstandsvertrag vorgeschrieben, über diese Orte geleitet wurde. Alle Schiffsmanifeste und Transportpapiere der Flugzeugladungen, enthaltend auch viel nichtdeklarierungspflichtiges und nicht unter den Begriff Kriegsmaterial fallendes Gut, wurden den Kontrollorganen vorgelegt. Wenn bei dem Riesenverkehr in den Meldungen kleine Unterlassungsfehler seitens untergeordneter Stellen der Hafen- oder Flugplatzbehörden vorkamen, wurden sie jeweils von den tschechoslowakischen und polnischen Delegierten der Neutralen Kommission als Waffenstillstandsverletzungen bezeichnet. Die gleichen Delegierten drängten auch immer wieder auf Ausdehnung und Verschärfung der Kontrollen in Südkorea, über das im Waffenstillstandsvertrag vorgesehene Mass hinaus. Im Interesse einer peinlichen und objektiven Kontrolle hatten Schweizer und Schweden solchen erhöhten Anforderungen anfänglich zugestimmt.

Gleichzeitig boten die Verhältnisse in Nordkorea ein entgegengesetztes Bild. Von den fünf bezeichneten Durchgangsorten wiesen zwei einen minimalen Verkehr auf, an den drei andern Orten war er gleich Null. Kontrollen an den Bahnhöfen mussten zwei Stunden im voraus angemeldet werden; wenn dann die Kontrollgruppe am Bahnhof ankam, war dieser meist leer, oder wenn ein Zug vorhanden war und Schweizer oder Schweden dessen Kontrolle verlangten, weigerten sich Tschechoslowaken und Polen mit der Begründung, nach Aussage des Bahnhofvorstandes enthalte der Zug kein Kriegsmaterial. Oder es wurde erklärt, es handle sich um internen Eisenbahnverkehr innerhalb Nordkoreas und solche Züge zu kontrollieren sei die NNSC nicht berechtigt. Weder Wagenpapiere noch Fahrpläne konnten je eingesehen werden; nach Aussage der Bahnhofbehörden waren keine solchen vorhanden. Von und nach den Bahnhofkontrollen konnte ein intensiver Eisenbahnverkehr gehört werden. Ausserdem konnten mehrere aus der Mandschurei und Sibirien nach Nordkorea führende Eisenbahnlinien von den Organen der NNSC nicht kontrolliert werden, weil sie nicht zu den im Waffenstillstandsvertrag bezeichneten Orten gehörten. Auch kein Flug- oder Schiffsverkehr konnte in Nordkorea überwacht werden.

Als zu Anfang des Jahres 1954 der Unterschied der Kontrollmethoden im Süden und im Norden immer krasser erschien, suchte man Abhilfe zu schaffen und die Verhältnisse im Norden denjenigen im Süden anzupassen. Jeder Versuch der Schweizer und Schweden stiess jedoch auf hartnäckigen Widerstand der Tschechoslowaken und Polen. Infolgedessen musste versucht werden, umgekehrt die Verhältnisse im Süden denjenigen im Norden anzugleichen.

Die oben erwähnten kleinen Unterlassungs- und Flüchtigkeitsfehler untergeordneter Organe auf den südkoreanischen Durchgangsplätzen hatten ihre Ursache einerseits im gewaltigen Verkehrsandrang, andererseits aber auch in mangelhafter Koordination unter den einzelnen Wehrmachtsteilen der UN-Streitkräfte (verschiedene

Kommandostellen der Armee, Luftwaffe und Marine). Es mussten vorerst diese Mängel beseitigt, dann aber auch das Kontrollvolumen auf das Mass zurückgeführt werden, das im Waffenstillstandsvertrag vorgesehen ist, unter Beseitigung der Anmeldung all dessen, was nicht unter den Begriff Kriegsmaterial fällt. Der schweizerische Delegationschef sah sich deshalb nach Rücksprache mit den Schweden veranlasst, der UN-Seite grundlegende Verbesserungen vorzuschlagen, und zwar derjenigen Instanz, der die verschiedenen Wehrmachtsstellen letztlich unterstehen, nämlich dem Fernostkommando in Tokio (General Hull). Die dortige Besprechung führte zu dem Ergebnis, dass alle unterbreiteten Vorschläge unverzüglich angenommen und an die unterstellten Instanzen entsprechende Befehle erlassen wurden. Die Umstellung auf das neue Verfahren beanspruchte einige Wochen, verhinderte in der Folge aber die missbräuchliche Handhabung der Waffenstillstandskontrolle.

Das zweite Kontrollmittel, über das die Neutrale Ueberwachungskommission nach Waffenstillstandsvertrag verfügt, sind die mobilen Inspektionsgruppen, die auf Verlangen der einen Partei im Gebiet der Gegenpartei funktionieren sollen. Die UN-Seite hat mehrmals die Entsendung solcher Gruppen nach Nordkorea angefordert, namentlich an Orte, wo südkoreanische Kriegsgefangene zwangsweise in nordkoreanische Truppeneinheiten eingereiht worden seien. Die Inspektionsgruppen konnten jedoch nicht abgesandt werden, da die polnische und die tschechoslowakische Delegation der NNSC aus formellen Gründen, entgegen der Stellungnahme der schweizerischen und der schwedischen Delegation, ihre Zustimmung verweigerten. Im letzten Falle mischte sich der nordkoreanische Chef der Waffenstillstandskommission ein, indem er der NNSC erklärte, er werde Untersuchungen durch mobile Kontrollgruppen nördlich der Demarkationslinie keinesfalls zulassen. Das einzige Mal, da die Entsendung einer mobilen Inspektionsgruppe nach Südkorea angefordert wurde, verweigerten Schweizer und Schweden ihre Zustimmung, weil am betreffenden Ort bereits ein stabiles Kontrollorgan bestand, das in der Lage war, den Fall zu behandeln.

3. Arbeit der Kommission.

Die aus den vier Delegationen bestehende Neutrale Ueberwachungskommission hielt durchschnittlich zweimal wöchentlich ihre Sitzungen in Panmunjom ab. Den Vorsitz führte in wöchentlichem Turnus einer der vier Delegationschefs. Gegenstand der Verhandlungen waren einerseits die immer wiederkehrenden Fragen, was unter Kriegsmaterial zu verstehen und welche Flugzeugtypen als Kampfflugzeuge zu betrachten seien, ob Untertypen zur Meldung kommen sollen, ferner die Vorausmeldung ein- und ausgehender Flugzeuge. Andererseits gaben die verschiedenen Beurteilungen der Uebersichten über die Zahl des ein- und ausgehenden Personals und Kriegsmaterials zu lebhaften Kontroversen Anlass; Schweizer und Schweden konnten unrichtigen Auslegungen und Feststellungen nicht zustimmen.

Einzelne Fälle tatsächlicher oder angeblicher Behinderung der Bewegungsfreiheit der Kontrollorgane führten ebenfalls zu heftigen, meist ergebnislosen Diskussionen.

Die schon erwähnte mehrfache Anforderung mobiler Inspektionsgruppen seitens der UNO entfachte in der Kommission jeweils scharfe Auseinandersetzungen und stiess auf absolute Weigerung seitens der Polen und Tschechoslowaken.

Auf heftige Abwehr stiessen die schweizerisch-schwedischen Bemühungen um Ausgleichung der Kontrollmethoden im Süden und Norden, die in der Einführung des neuen Verfahrens im Süden ihren Höhepunkt erreichten und lebhafte Proteste der polnischen und tschechoslowakischen Delegation zeitigten, obschon die Neuerung sich strikte im Rahmen der Waffenstillstandsbestimmungen bewegte.

Im Verlaufe des Monats April 1954 versuchten beide Parteien, sich im Hinblick auf die bevorstehende Genfer Konferenz eine möglichst günstige Verhandlungsbasis zu schaffen und den Gegner in ein schlechtes Licht zu stellen. Die Nordseite liess durch den tschechoslowakischen Delegierten der Neutralen Ueberwachungskommission den Vorschlag zu einem an die Militärische Waffenstillstandskommission einzusendenden Bericht vorlegen, in welchem alle seit Beginn des Waffenstillstandes erfolgten Fälle aufgezählt wurden, die von der Nordseite als Vertragsverletzungen seitens der Vereinten Nationen betrachtet werden, darunter auch solche Fälle, die längst widerlegt und erledigt waren, mit der Schlussfolgerung, dass die Inspektions- und Kontrolltätigkeit der Organe der Neutralen Ueberwachungskommission durch das UN-Kommando eingeschränkt, verhindert und verletzt worden sei. Dieser von der polnischen Delegation unterstützte Vorschlag wurde vom schwedischen und vom schweizerischen Delegierten als Verdrehung der Tatsachen bezeichnet und abgelehnt. Das UN-Kommando der Militärischen Waffenstillstandskommission seinerseits richtete an die Neutrale Ueberwachungskommission Mitte April eine Note, in der die schwersten durch die Nordseite sowie durch die tschechoslowakischen und polnischen Delegierten in der NNSC begangenen Verletzungen der Waffenstillstandsbestimmungen aufgezählt wurden, namentlich die wiederholten Verweigerungen einer Entsendung von mobilen Inspektionsorganen nach Nordkorea zur Untersuchung gemeldeter Vertragsverletzungen. Diese von der schwedischen und der schweizerischen Delegation als einwandfrei betrachtete Note wurde von den tschechoslowakischen und polnischen Delegierten abgelehnt. Bei der Behandlung dieser beiden Eingaben kam es zu heftigen Auseinandersetzungen und zeigte sich in besonders grellem Licht die Verschiedenheit der Auffassungen von Objektivität.

Wenn anfänglich in der Neutralen Kommission noch gemeinsame Berichte verfasst werden konnten, in denen der schweizerisch-schwedische und der tschechisch-polnische Standpunkt dargelegt wurde, war das bei der Verschärfung der Gegensätze nicht mehr möglich, und es wurden jeweils getrennte Berichte abgefasst.

4. Schlussfolgerungen.

Ende April 1954 zeichnete sich die Lage der Neutralen Ueberwachungskommission wie folgt ab:

Die Kontrolltätigkeit der stabilen Inspektionsgruppen in Nordkorea war infolge des minimalen Verkehrs und durch die den Kontrollen an den Bahnhöfen auferlegten Schwierigkeiten stark eingeschränkt. In Südkorea konnten an den "ports of entry" die Kontrollen in weitestgehendem Masse durchgeführt werden; Schweizer und Schweden hatten sich den immer gesteigerten Forderungen der Tschechoslowaken und Polen auf Ausdehnung der Kontrollen, weil die Waffenstillstandsbestimmungen überschreitend, zu widersetzen.

Die Entsendung mobiler Kontrollgruppen nach Nordkorea war infolge der Obstruktion seitens der polnischen und tschechoslowakischen Delegierten und des nordkoreanischen Oberkommandos unmöglich geworden, dies in offenem Widerspruch zu den

Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages. Innerhalb der Kommission selbst zeigten sich immer deutlicher die Unterschiede in der Auffassung über Neutralität, Recht und Objektivität. Der schwedische und der schweizerische Delegierte traten jeweils unvoreingenommen an die sich stellenden Fragen heran und beurteilten sie nach ihrer persönlichen Ansicht, dementsprechend dem einen oder dem andern Parteienstandpunkt zustimmend; die vorliegenden Umstände und Tatsachen brachten es allerdings mit sich, dass die Fälle, in denen dem Standpunkt der UN-Seite widersprochen werden musste, selten waren. Immerhin kamen solche Fälle vor, während umgekehrt die tschechoslowakische und die polnische Delegation in keinem einzigen Fall je eine vom nordkoreanisch-chinesischen Standpunkt abweichende Stellung einnahmen und nie den geringsten Fehler, nicht einmal das kleinste Versehen dieser Seite zugaben. Die Delegierten schienen nicht auf Grund ihres eigenen Urteils, sondern in Befolgung von Instruktionen zu handeln.

Unter solchen Umständen war eine Einigung auf einen gemeinsamen Standpunkt ausgeschlossen und eine Verständigung erschwert, trotzdem die persönlichen Beziehungen unter den Delegierten jeweils korrekt waren und der Courtoisie nicht entbehrten. Zwangsweise entstanden zwei Lager, dasjenige, das sich um einen unabhängigen, sachlichen Standpunkt bemühte, und dasjenige, das sich als Vertreter der einen Partei betrachtete und deren Standpunkt unter allen Umständen schützte und zu dem ihrigen machte. Infolge dieser Lagerbildung und der geraden Zahl der Mitglieder waren Mehrheitsbeschlüsse ausgeschlossen; meist kam es zu einer Ablehnung gestellter Anträge mit zwei gegen zwei Stimmen.

Aus diesen Erfahrungen lassen sich im Hinblick auf mögliche Wiederholung analoger Fälle neutraler Waffenstillstandsüberwachung folgende Folgerungen ziehen:

a) Eine neutrale Ueberwachungskommission muss ein unabhängiges Organ sein und die nötige Autorität besitzen, um einerseits ihre Tätigkeit frei, ohne Einmischung der Kriegsparteien ausüben zu können, und andererseits bei den Parteien mit Anregungen, Verbesserungsvorschlägen oder Anzeige von Vertragsverletzungen mit Erfolg vorstellig werden zu können.

b) Wenn eine derartige Kommission aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern besteht, somit die Gefahr von Stimmengleichheit vorliegt, ist ein erfolgreiches Funktionieren nur möglich, wenn die Zusammensetzung allseitigen guten Willen, Verständigungsbereitschaft und persönliche Meinungsfreiheit garantiert. Eine ungerade Zahl von Mitgliedern sichert eine klare Beschlussfähigkeit, trägt aber die Gefahr in sich, dass, wenn sich zwei Lager bilden (kommunistische und nicht-kommunistische Welt), immer die gleiche Stimme den Ausschlag gibt und dadurch ein diktatorisches Gewicht erhält. Wenn diese Stimme frei entscheiden darf und einer unabhängig urteilenden Persönlichkeit gehört, ist nichts einzuwenden; ist sie jedoch an Instruktionen ihrer Regierung gebunden (wie im Fall Indien in der Heim-schaffungskommission für Korea), so kann Unparteilichkeit der Kommissionsentscheidung nur erwartet werden, wenn die den Ausschlag gebende Stimme einem wirklich neutralen und als solchem allgemein anerkannten Lande wie die Schweiz angehört, nicht aber einem Staat, der politische Rücksichten zu nehmen hat und dadurch gebunden ist.

c) Wenn einer neutralen Ueberwachungskommission nicht Bewegungsfreiheit und beliebiges Kontrollrecht zugesichert wird, wie es zur wirksamen Durchführung der

Aufgabe gehören sollte, so müsste wenigstens die Wahl der Kontrollorte eine gewisse Ueberwachungsgarantie bieten, indem auf die Bedürfnisse der Kriegsparteien, die geographische Lage und die Nach- und Rückschubmöglichkeiten Rücksicht genommen wird.

d) Die zur Teilnahme an einer neutralen Waffenstillstandsüberwachung eingeladenen Länder müssen Anspruch darauf erheben können, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sich mit den Verhandlungen, die zum Abschluss des Waffenstillstandes führten, vertraut zu machen, um über die Absichten der Kriegsparteien und den Geist, in welchem die Vertragsbestimmungen entstanden sind, im Klaren zu sein. Wünschenswert, aber wohl kaum erreichbar, wäre ein Mitspracherecht der Neutralen bei der Formulierung der die neutrale Ueberwachung regelnden Bestimmungen des abzuschliessenden Waffenstillstandsvertrages.

III. Die schweizerische Neutralität und die Beteiligung in Korea.

Die Stimmen, die mit teilweise guten Argumenten von Anfang an gegen die Beteiligung der Schweiz an der Ueberwachung der Durchführung des koreanischen Waffenstillstandes opponierten, können sich bei oberflächlicher Betrachtung des bisherigen Verlaufes der Dinge in ihrer Meinung bestärkt fühlen. Die Diskrepanz zwischen dem schweizerischen Neutralitätsbegriff und der Art, wie der Neutralitätsstatus der Polen und Tschechoslowaken im Zusammenhang mit dem Waffenstillstand in Korea angewendet wird, bedarf keiner näheren Erläuterung. Hätte diese Tatsache der Schweiz die Beteiligung in Korea verbieten müssen oder soll sie wenigstens für die Zukunft, nach den gemachten Erfahrungen, die Schweiz verhindern, sich an derartigen Ueberwachungsaufgaben in ferngelegenen Konflikten zu beteiligen?

Die schweizerische Neutralität ist für den Schweizer ein selbstverständlicher Begriff. Im Ausland wird sie nur insofern verstanden, als die Schweiz sich von Bindungen mit andern Staaten fernhält, Kriegsbeteiligung vermeidet und humanitäre und Friedensbestrebungen fördert. Es kommt nicht nur darauf an, wie wir unsere Neutralität auffassen und handhaben, sondern ebenso sehr, wie sie vom Ausland anerkannt und als in dessen Interesse liegend betrachtet wird. Der Hinweis auf Niklaus von der Flüe oder den Wienerkongress macht heute nicht den geringsten Eindruck mehr. Die nüchterne Welt von heute will von einem Land, das ohne Bindungen seinen eigenen Weg geht, wissen, ob es diese Sonderstellung aus Egoismus oder gar Scheu einnimmt, oder ob es gewillt ist, wenigstens auf andere Weise mit der Menschheit und den Staatengemeinschaften zusammenzuarbeiten. Der Wille zu solcher Mitarbeit muss aber immer wieder unter Beweis gestellt werden. Man kennt nachgerade die Zurückhaltung der Schweiz gegenüber internationalen Bindungen, man kennt aber auch ihre Bereitschaft zu humanitären und friedensförderndem Einsatz. Wenn nun an die Schweiz die Aufforderung kommt, sich in neutraler Mission an der Beilegung eines kriegerischen Konfliktes und an der Wegbereitung eines Friedens zu beteiligen, so darf sie auch dann nicht ablehnen, wenn sie vom Misserfolg ihrer Mission überzeugt ist. Ein anderer Standpunkt würde im Ausland nirgends begriffen und würde nicht nur das Ansehen der Schweiz untergraben, sondern die zukünftige Respektierung ihrer sich als egoistisch und unnütz erweisenden Neutralität ernstlich in Frage stellen. Der schweizerische Delegationschef hat sich in den Vereinigten Staaten selbst überzeugen können, dass eine Weigerung der Schweiz, die Mission in Korea zu übernehmen, geradezu katastrophale Folgen gehabt hätte. Der Abschluss des Waffenstillstandes wäre hinausgezögert worden, und für alle Soldaten die dann auf den koreanischen Schlachtfeldern ihr Leben hätten lassen müssen, hätte die

- 11 -

öffentliche Meinung Amerikas die Schweiz verantwortlich gemacht. Ein derartiger Groll hat aber auf Generationen hinaus unabsehbare Folgen.

Die Beteiligung der Schweiz an der Durchführung des Waffenstillstandes in Korea war eine absolute Notwendigkeit und hat weiterem Blutvergiessen ein Ende gesetzt. An dieser Tatsache ändert auch die Erfahrung nichts, dass die Ueberwachungskommission ihre Aufgabe in nur sehr beschränktem Umfang erfüllen konnte. Durch den Kontakt mit Polen, Tschechoslowaken und Schweden, sowie mit amerikanischen, nordkoreanischen und chinesischen Kommandostellen hat die schweizerische Neutralität nicht den geringsten Schaden genommen, sie ist durch die tschechoslowakische und polnische "Neutralität" in keiner Weise angetastet worden. Vielmehr ist sie aus dieser Bewährungsprobe geläutert und allgemein anerkannt hervorgegangen. Es ist allen Beteiligten und der Weltöffentlichkeit demonstriert worden, was wirkliche Neutralität ist im Vergleich zu dem, was von anderer Seite in Umdeutung hergebrachter Auffassungen aus diesem Begriff interpretiert wurde.

Im übrigen ist zu betonen, dass nicht die Schweiz mit ihrer Neutralität in Korea beteiligt ist, sondern dass die Schweiz Männer dorthin gesandt hat, die kraft ihrem eigenen Urteilsvermögen, ohne an Instruktionen gebunden zu sein, selbständig zu handeln und zu entscheiden haben. Diese Tatsache allein zeigt schon, dass die Beteiligung der Schweiz weder deren Politik verpflichtete noch deren Neutralität irgendwie antastete oder gar erschütterte, sondern dass sie unumgänglich war und dass sie auch in Zukunft in analogen Fällen, ob erfreulich oder nicht, unvermeidlich bleibt.

Im Hinblick auf solche Möglichkeiten wäre es angezeigt, beim Eidg. Politischen Departement, allenfalls in Verbindung mit dem Eidg. Militärdepartement eine Stelle zu schaffen, die alle einen Waffenstillstand allgemein betreffenden Fragen zu bearbeiten und eine Dokumentation über Waffenstillstandsverhandlungen, -Verträge, -Durchführungen und -Ueberwachungen zu sammeln und auszuwerten hätten. So könnten die gemachten Erfahrungen ausgenützt und Irrungen vermieden werden. Wohlgewappneten und durchgebildeten Gegenspielern darf man nicht unvorbereitet entgegen-treten.

In diesen Erfahrungen mag für die Schweiz, ausser der Tatsache, dass sie den Erwartungen, die das Ausland auf sie setzte, entsprach, das wertvollste Ergebnis der Beteiligung an der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea liegen.

Mur (Vully), den 14. August 1954

Der ehem. Chef der schweizerischen Delegation
der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea



Oberstdivisionär P. Wacker